

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2020

Stellungnahme der Verwaltung zum interfraktionellen Antrag der Bezirksvertretung 6 (Chorweiler), AN/0896/2020; Rampe Liverpooler Platz 5

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich wird die Absicht privater Eigentümer zur Schaffung von barrierefreien Zugängen befürwortet und unterstützt.

Wie im Antrag richtig wiedergegeben setzt der diesbezügliche Beschluss Nr. 0959/2019 die Prüfung im Einzelfall voraus. Zudem muss die "zwingende Notwendigkeit" einer Inanspruchnahme öffentlicher Flächen gegeben sein.

Im Fall des Hauseingangs Liverpooler Platz 5 würde die geplante Rampe eine Fläche von mindestens etwa **41 Quadratmetern** der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) beanspruchen. Dieser Flächenverbrauch wird in der Interessensabwägung als unverhältnismäßig gegenüber dem öffentlichen Interesse gewertet.

Zudem sprechen folgende Punkte, die von der ZBVV trotz Schreiben der Verwaltung vom 03.09.2019 und 31.10.2019 bislang unbeachtet blieben, gegen die Genehmigung der vorgelegten Rampenplanung:

1. Es fehlt ein belastbarer und nachvollziehbarer Nachweis, dass die Herstellung eines barrierefreien Zugangs nicht innerhalb des privaten Grundstücks erfolgen kann.
2. In den Planunterlagen fehlt eine lesbare und nachvollziehbare Darstellung des Bestandes.
3. Das durch die Maßnahme "Lebenswertes Chorweiler" neu geschaffene Leitsystem ist in der Rampenplanung nicht berücksichtigt.
4. Da vom Arbeitskreis Barrierefreies Bauen die zu geringe Breite der drei Wendebereiche in der Planung der Rampe beanstandet wurde, ist zu befürchten, dass die Rampe in der weiteren Planung noch mehr Fläche beansprucht, und der Abstand zur Straße weiter verringert wird. Die verbleibende Gehwegbreite zwischen Rampe und Straße soll gemäß RASt 06 mindestens 2,50 Meter (lichtes Maß, lotrecht zum Bord gemessen) betragen.
5. Die Rampe hat ein Gefälle von 6,8 %. Dies widerspricht den Anforderungen der DIN 18 040-2, nach der die maximale Steigung 6 % betragen soll.
6. Das Abstandsmaß vom Rampenfuß zum Gebäude muss gemäß RASt 06, Bild 21 mind. 2,30 betragen, damit Rollstuhlfahrer die angebotene Rampe erreichen und nutzen können (Wendemöglichkeit). In der Planung der ZBVV sind nur 1,70 m vorgesehen.
7. Die Rampenanlage hat eine Gesamtlänge von 28 Metern mit vier Podesten und drei Richtungswechseln, so dass die Nutzungsfrequenz der Rampe durch die Bewohner eher niedrig eingeschätzt wird.
8. Die ZBVV lehnte bereits im Vorhinein den Einbau einer Hebebühne aus Kostengründen ab, ohne hierfür nachvollziehbare funktionale Gründe zu liefern (vgl. Pkt. 1).

Anlagen

Anlage 1: Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Anlage 2: Lageplan der ZBVV

